

Impfung = Körperverletzung im Sinne des §223 StGB – Was heißt das eigentlich?

13.12.2021 in Anlehnung an Rechtsanwalt Dr. Justus P. Hoffmann

Der ärztliche Eingriff in den menschlichen Körper auch zu Heilzwecken, zu dem ebenfalls jede Impfung zählt, stellt eine (objektiv und subjektiv) tatbestandsmäßige Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB dar, selbst wenn sie mit dem Ziel einer Gesundheitsverbesserung vorgenommen wird und diese schlussendlich auch eintritt.

Dass Ärzte nicht für jede ihrer Behandlungen im Gefängnis landen, ist dabei dem Umstand geschuldet, dass diese Körperverletzung durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt sein kann.

Damit diese Einwilligung jedoch aus einem rechtswidrigen einen rechtmäßigen Vorgang machen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die sich unter dem Begriff des informed consent, also der informierten Einwilligung, in der Bio- und Medizinethik etabliert haben.

Was bedeutet informed consent – die informierte Zustimmung?

13.12.2021 in Anlehnung an Rechtsanwalt Dr. Justus P. Hoffmann

Dass Ärzte nicht ohne Einwilligung des Patienten an ihnen „herumdoktern“ dürfen, ist eine verhältnismäßig junge Entwicklung der westlichen Kulturen, die sich einerseits aus der Abkehr von absolutistischen, hin zu liberalen, auf individuellen Rechten basierenden Gesellschaften, andererseits aus der Wandlung innerhalb der Medizin als evidenzbasierte Handlungs- und Anwendungswissenschaft ergeben hat.

Das Erfordernis einer informierten Einwilligung soll das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, welches ihm nach deutschem Rechtsverständnis aus seinem Recht aus Art. 2 Abs. 2 GG erwächst, wahren und schützen. Nur wer weiß, was mit ihm geschieht, kann es mit rechtlicher Wirkung erlauben. Wichtig zu wissen ist hierbei, dass auch eine an sich erteilte Einwilligung unwirksam sein kann, wenn diese nicht in einem Zustand von echter Willensfreiheit geschieht.

Nun kann man sicherlich lange darüber streiten, wann der Mensch wirklich frei entscheidet. Doch einige wichtige Eckpunkte lassen sich dennoch festhalten, die eine Einwilligung in jedem Fall unwirksam machen. Die Einwilligung ist nicht wirksam, wenn sie durch

1. Willensausschließende Gewalt
2. Willensbeugende Drohung
3. Willensbeeinflussende unzulässige Manipulation (Lüge, Versprechen von unzulässigen oder sittenwidrigen Vorteilen, Überrumpelung, Aufbau von Gruppenzwang) erlangt worden ist.

Was bedeutet informed consent - informierte Zustimmung - in Bezug auf die Impfung für die Situation an der Schule?

13.12.2021 in Anlehnung an Rechtsanwalt Dr. Justus P. Hoffmann

Auf der Hand liegt, dass Schüler nicht mit Gewalt festgehalten und zur Impfung gezwungen werden dürfen. Ebenso unzulässig ist es, Schülern mit Nachteilen zu drohen, etwa Schulausschluss, Ausschluss von außerschulischen Aktivitäten oder Schulausflügen, Isolation im Klassenzimmer oder Ähnlichem.

Was die unzulässige Manipulation angeht, so ist mehr als deutlich, dass die ungewohnte, eventuell sogar unangekündigte und „plötzliche“ Situation von Impfaktionen in und vor Schulen ein Eindringen in den geschützten Rahmen der Schule darstellt. Eine derart außergewöhnliche Veranstaltung, welche mit dem üblichen Schulalltag nichts zu tun hat, verunsichert Schüler zutiefst. Zudem baut diese Situation unter Schülern sittenwidrig Gruppenzwang auf (besonders im sensiblen Pubertätsalter), der aus pädagogischer Sicht eigentlich zwingend zu unterbinden wäre. Häufig wird dies noch begleitet durch entsprechende Aufforderungen von Lehrern, die die Impfung als solidarisches Verhalten darstellen.

Die Einwilligung eines Schülers unter solchen Bedingungen in die Impfung (die außerdem zwingend die Zustimmung beider Eltern erfordert) wäre also bereits aus dieser Perspektive unwirksam.

Informed consent durch Risikoaufklärung: Die „Impfung“ als medizinisch nicht indizierte Wahlbehandlung

14.12.2021 in Anlehnung an Rechtsanwalt Dr. Justus P. Hoffmann

Der zweite wichtige Aspekt bei der informierten Einwilligung ist die Risikoaufklärung: Hierbei sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Einmal die Gruppe der dringend medizinisch notwendigen und gebotenen (indizierten) Behandlungen und einmal die Gruppe der sog. medizinisch nicht indizierten Wahlbehandlungen.

In diese Gruppe der medizinisch nicht indizierten Wahlbehandlungen fallen auch Impfungen, da in der Person des zu Impfenden kein krankhafter Zustand vorliegt, der beseitigt werden soll, sondern durch die präventive Behandlung eines vollkommen gesunden Menschen eine zukünftige Krankheit verhindert werden soll, deren Eintritt jedoch zum Zeitpunkt der Impfung noch gar nicht feststeht und die möglicherweise auch ohne die Impfung niemals eingetreten wäre.

Bei solchen Behandlungen muss der Arzt schonungslos über jedes Risiko (und sei es noch so fernliegend) aufklären. Gerade im Falle der neuartigen Corona-Impfstoffe muss die Aufklärung derart umfangreich sein in Bezug auf Nebenwirkungen und den experimentellen Status der Impfstoffe. Dies sollte eigentlich die Massenimpfungen an Schulen anhand der fest etablierten Grundsätze völlig ausschließen.

Einwilligung in die Impfung nur durch die Eltern: Insbesondere keine Altersgrenze ab 14 Jahren

14.12.2021 in Anlehnung an Rechtsanwalt Dr. Justus P. Hoffmann

Immer wieder gibt es offen geäußerte Bestrebungen, die Impfmündigkeit auf 14 Jahre zu senken. Es wird der Mythos verbreitet, ab 14 Jahren könnten Schüler ohne Zustimmung ihrer Eltern „ad-hoc“ in der Schule in eine Impfung einwilligen. Eine solche Altersgrenze ist gesetzlich nirgends geregelt oder etabliert und wird lediglich analog zu der religiösen Selbstbestimmung von Jugendlichen ab 14 Jahren vorgeschlagen. Aus der Personensorge der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG ergibt sich jedoch, dass die Einwilligung in eine medizinische Behandlung grundsätzlich erst einmal Sache der Eltern ist. Die eigenmächtige Entscheidung des Kindes kann daher ohnehin nur die Ausnahme sein.

Es wird die Einwilligungsfähigkeit ins Feld geführt. Diese schließt ein, dass das Kind sich der Tragweite, der an ihm vorgenommenen Heilbehandlung bewusst ist. Wie soll dies aber möglich sein bei einem experimentellen Impfstoff, dessen Nebenwirkungspotential und seine evtl. Spätfolgen noch nicht bekannt sind. Es ist richtig, dass Ärzte durchaus die Einwilligungsfähigkeit von Kindern ermitteln, wenn die Eltern nicht verfügbar sind und es um eine dringende Behandlung geht. Jedoch geht es niemals darum, „das Kind an den Eltern vorbei“ zu behandeln. Außerdem besteht im Falle einer Impfung eine derartige Drucksituation nicht. Es ist eine medizinisch nicht indizierte Wahlbehandlung mit vollkommen unerforschten Nebenwirkungen, deren Langzeitfolgen niemand absehen kann, insbesondere bei Kindern nicht. Gerade hier muss die Aufklärung derart umfangreich sein, dass dies die autonomen Kapazitäten auch von älteren Schülern übersteigt.

Deshalb liegt es in der Verantwortung der Eltern (auch von älteren Schülern) die Kinder vor unvernünftigen Entscheidungen, die durch Panik und Angst getroffen werden, zu schützen, und deren Folgen unsere Kinder dann ausbaden müssen.

Zu guter Letzt: Gehört „Impfaufklärung“ zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule?

14.12.2021 in Anlehnung an Rechtsanwalt Dr. Justus P. Hoffmann

Es ist festzustellen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, niemand in den pädagogischen Teams der Schulen über die nötige fachliche und medizinische Qualifikation verfügt, um Kinder oder überhaupt andere Menschen über die Impfstoffe oder andere medizinische Behandlungen aufzuklären oder sie davon zu überzeugen, diese an sich vornehmen zu lassen.

Genauso wenig, wie sie einen muslimischen oder jüdischen Schüler zum Essen von Schweinefleisch überzeugen dürfen oder einen Zeugen Jehovas dazu, eine Blutkonserve zu empfangen, steht es den Schulen, den Schulleitungen sowie den Lehrern und Lehrerinnen zu, diese in der Hand der Eltern liegende Entscheidung in Frage zu stellen oder sie, über die Beeinflussung von Schülern, umkehren zu wollen.

In der Schule sind Lehrer und Lehrerinnen tätig, keine Ärzte oder Pharmakologen. Sie reproduzieren auch nur Fremdwissen und sind daher in keiner Position, irgendjemanden über irgendetwas in Bezug auf Impfungen zu informieren, zu belehren oder zu überzeugen.

Sämtliche an einer Schule beschäftigten Menschen müssen sich mit der Vorstellung arrangieren, dass sie über das gesamte Infektionsgeschehen, das Gesundheitswesen und Impfungen genauso viel oder wenig verstehen, wie der durchschnittliche Schüler und die durchschnittlichen Eltern und dass ihr Bildungs- und Erziehungsauftrag in diesem Punkt seine absolute Grenze findet.